



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz LL.M., hinsichtlich des Antrages betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Dem Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ (ZVR-Zahl 640942714) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 148/2021, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den nordöstlichen Teil des Bezirks Oberpullendorf. Es werden die Gemeinden Großwarasdorf, Horitschon, Lackenbach, Lackendorf, Neutal, Oberpullendorf, Raiding, Stoob und Unterfrauenhaid vollständig sowie die Gemeinden Deutschkreutz, Draßmarkt, Forchtenstein, Frankenu-Unterpullendorf, Kaisersdorf, Kobersdorf, Markt Sankt Martin, Neckenmarkt, Steinberg-Dörfl sowie Weppersdorf teilweise versorgt.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm ist ein lokalbezogenes, mehrsprachiges, freies und werbefreies 24-Stunden-Vollprogramm mit offenem Zugang, das über die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Ereignisse der Region objektiv, unabhängig und unter Bedacht auf journalistische Sorgfalt berichtet und dabei insbesondere die sprachlichen und kulturellen Besonderheiten der autochthonen Volksgruppen (die burgenlandkroatische und die ungarische Volksgruppe) berücksichtigt. Das Programm spricht sowohl die Interessen der autochthonen Volksgruppen als auch der deutschsprachigen jungen Bevölkerung an. Das Radioformat hat den Charakter eines Volksgruppen-, SchülerInnen- und Jugendradios.

Das Nachtprogramm beinhaltet montags bis donnerstags 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr und freitags 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr eine unmoderierte Musikschiene. Am Wochenende, ausgenommen samstags Abend, läuft diese durchgehend. Ansonsten ist das Programm überwiegend

redaktionell gestaltet, wobei das Abendprogramm von 18:00 Uhr bis 00:00 Uhr im offenen Zugang gestaltet wird. Im Rahmen des moderierten Teils werden Sendungen auch von anderen nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern übernommen. Der Musik- bzw. Wortanteil in moderierten Flächen steht ca. im Verhältnis 75:25. Das Musikprogramm ist mit Musik der Volksgruppen und von jungen Bands aus der Region sowie österreichischer Musikproduktionen gestaltet.

2. Dem Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.202/21-001 einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 18.10.2019, dieses nach auftragener Ergänzung mit Schreiben vom 21.11.2019 vervollständigt, beantragte der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ die Zuordnung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio OP“.

Am 22.11.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags.

Am 08.01.2020 erstattete der Amtssachverständige Ing. Albert Kain sein fernmeldetechnisches Gutachten.

Am 21.01.2020 schrieb die KommAustria die beantragte Übertragungskapazität im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> aus. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 31.03.2020, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

Mit Schreiben vom 06.02.2020 beantragte die Radio Austria GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung.

Mit Schreiben vom 10.02.2020 hielt der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ seinen Antrag aufrecht.

Mit Schreiben vom 28.05.2020 erfolgte für den Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ die Vollmachtslegung des Rechtsvertreters samt Antrag auf Akteneinsicht.

Am 27.07.2020 wurde die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 ersuchte die KommAustria die Burgenländischen Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 19.08.2020 legte der technische Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten vor, welches den Parteien am 01.09.2020 zur Kenntnis gebracht wurde.

Am 28.10.2020 langte eine Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung ein, diese wurde den Parteien am nächsten Tag übermittelt.

Am 05.05.2021 teilte der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ mit, dass zwischen beiden antragstellenden Parteien eine Einigung versucht werde.

Mit Schreiben vom 06.05.2021 zog die Radio Austria GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung zurück.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ umfasst den nordöstlichen Teil des Bezirks Oberpullendorf. Es werden die Gemeinden Großwarasdorf, Horitschon, Lackenbach, Lackendorf, Neutal, Oberpullendorf, Raiding, Stoob sowie Unterfrauenhaid vollständig und Deutschkreutz, Draßmarkt, Forchtenstein, Frankenu-Unterpullendorf, Kaisersdorf, Kobersdorf, Markt Sankt Martin, Neckenmarkt, Steinberg-Dörfel sowie Weppersdorf teilweise versorgt.

Im Versorgungsgebiet werden insgesamt ca. 17.000 Personen bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt.

Für die Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ besteht ein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Am 21.01.2020 schrieb die KommAustria die beantragte Übertragungskapazität im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der

Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> aus. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 31.03.2020, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

## **2.2. Zum Antragsteller**

### **2.2.1. Antrag**

Der Antrag des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

### **2.2.2. Struktur und Beteiligungen**

Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf unter der ZVR-Zahl 640942714 eingetragen.

Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht in der Planung, Errichtung und Betrieb eines mehrsprachigen Regionalradio-Vollprogrammes für das Burgenland und das autochthone Siedlungsgebiet der burgenländischen Volksgruppen - im Besonderen der Burgenlandkroaten, Ungarn und Roma – sowie für Wien und den pannonischen Raum unter besonderer Berücksichtigung und Einbindung der Bedürfnisse der Jugendlichen dieser Regionen. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die den Vereinszweck unterstützen, soll gesucht, gefördert und ausgebaut werden, ebenso wie die regionale Kommunikation in den burgenländischen Landessprachen (Deutsch, Burgenlandkroatisch, Ungarisch) und in Romani, sowie das Zusammenleben der burgenländischen Volksgruppen. Weitere Vereinsziele sind die Förderung der Medienvielfalt sowie die Unterstützung der Meinungsvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung.

Die Leitungsorgane des Vereins sind der Obmann, die stellvertretende Obfrau, die Schriftführerin und stellvertretende Schriftführerin, der Kassier und dessen Stellvertreter. Für die Dauer der Funktionsperiode vom 16.06.2019 bis 15.06.2023 sind bestellt Mag. Josko Vlasich als Obmann, als Stellvertreterin sowie Schriftführerin Mag. Karin Gregorich, Mag. Andrea Kerstinger als stellvertretende Schriftführerin, Mag. Daniel Stern als Kassier und DI Mirko Berlakovich als stellvertretender Kassier.

Alle Vorstandsmitglieder des Vereins sind österreichische Staatsbürger. Weiters wurde eine Liste sämtlicher weiterer Mitglieder des Vereins vorgelegt. Alle Mitglieder sind natürliche Personen und verfügen über eine EWR-Staatsbürgerschaft.

Weder der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ noch seine Vorstandsmitglieder halten Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Medienunternehmen. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

### **2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter**

Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ verfügt selbst über keine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und keines seiner Vorstandsmitglieder ist als Hörfunkveranstalter tätig.

Die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH (FN 168373h) war als Gesamtrechtsnachfolgerin der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner OEG aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, 611.200/21-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“. Der Antragsteller war mit 33,34 % Gesellschafter und hat Teile des Programms der damaligen Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing“ mitgestaltet.

Ebenfalls eine Zusammenarbeit besteht mit dem Verein „Radio Gymnasium“ (ZVR-Zahl 214565339), welcher vor 2009 bereits mehrere Jahre im Rahmen eines Probetriebes über Lautsprecher im Schulgelände des Bundesgymnasiums, Bundesrealgymnasiums und Bundesoberstufenrealgymnasiums Oberpullendorf Teile eines Radioprogramms veranstaltet hatte. Mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2009, KOA 1.102/09-002, wurde dem Verein „Radio Gymnasium“ eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungsradios für den Zeitraum 01.05.2009 bis 01.05.2010 erteilt.

Mit Bescheiden der KommAustria vom 30.04.2010, KOA 1.102/10-007, vom 29.04.2011, KOA 1.102/11-010, vom 25.04.2012, KOA 1.102/12-007, vom 19.04.2013, KOA 1.102/13-016, vom 17.04.2014, KOA 1.102/14-008, vom 20.04.2015, KOA 1.102/15-007, vom 02.05.2016, KOA 1.102/16-015, vom 03.05.2017, KOA 1.102/17-020, vom 26.04.2018, KOA 1.102/18-017, vom 08.05.2019 KOA 1.102/19-023, vom 30.04.2020, KOA 1.102/20-012 und vom 03.05.2021, KOA 1.102/21-011, wurden dem Verein „Radio Gymnasium“ weitere Ausbildungszulassungen für jeweils ein Jahr, zuletzt längstens bis zum 12.05.2022, erteilt. Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ hat im Rahmen dieser Kooperation mittels Zurverfügungstellung von technischer Ausrüstung, des Sendestudios und der Kompetenz seiner MitarbeiterInnen unterstützend mitgewirkt. Der Antragsteller wurde vom Verein „Radio Gymnasium“ beauftragt, das Programm „Radio OP“ entsprechend dem Zulassungsbescheid zum Ausbildungshörfunk zu gestalten, wobei sich die Programmhoheit und Programmverantwortung der Verein „Radio Gymnasium“ behält. Derzeit stellt „Radio OP“ ein lokalbezogenes, mehrsprachiges, freies und offenes Programm dar, das geographisch wie auch sprachlich auf das mittlere Burgenland bezogen ist. Dabei wird nicht nur in den Amtssprachen der Volksgruppen des Mittelburgenlandes (Ungarisch und Burgenlandkroatisch), sondern auch in den am Gymnasium unterrichteten Sprachen (Englisch, Russisch, u.a.) moderiert, wobei Deutsch als verbindende Sprache zwischen Kroatisch, Ungarisch, Englisch u.a. gilt. Der thematische Schwerpunkt liegt auf den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie den Ereignissen rund um die Schule (Wettbewerbe, Ausflüge, Schulkonzerte, ect.) und der Jugendkultur.

#### **2.2.4. Geplantes Programm**

Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ beabsichtigt die Veranstaltung eines offen, vielfältigen, gesellschaftspolitisch engagierten Programmes und wendet sich an die HörerInnen des Versorgungsgebietes. Etwa ein Drittel der Bevölkerung lebt in zweisprachigen Gemeinden. Der österreichische Bericht zur Europäischen Charta der Minderheiten weist insbesondere darauf hin, dass die junge Bevölkerungsgruppe der Zwei- und Mehrsprachigkeit sehr positiv zugetan ist, und dass sie eine Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt sehen, wenn sie mehrsprachig aufwachsen. Diesen Trend unterstützend soll das Radioprogramm in den Sprachen der Volksgruppen (vor allem Burgenlandkroatisch und Ungarisch), aber auch in allen Sprachen, die am Gymnasium Oberpullendorf unterrichtet werden und in der Mehrheitssprache als „lingua franca“

verfasst werden. Geplant ist - wie auch schon bei der den Verein „Radio Gymnasium“ bewilligten Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß dem Bescheid vom 03.05.2021, KOA 1.102/21-011, - unter dem Namen „Radio OP“ ein lokalbezogenes, mehrsprachiges, freies 24-Stunden-Radioprogramm mit offenem Zugang, das in seinen Sendungen über die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Ereignisse der Region objektiv, unabhängig und unter Bedacht auf journalistische Sorgfalt berichtet und dabei vor allem die sprachlichen und kulturellen Besonderheiten der autochthonen Volksgruppen (burgenlandkroatische und ungarische Volksgruppe) berücksichtigt.

In Zusammenarbeit mit der Radioarbeit am Gymnasium Oberpullendorf wird der kritische Umgang der Jugendlichen mit den Medien gefördert. Die sprachliche Vielfalt kommt auch in den Sendungen, Beiträgen und Nachrichten der eigengestalteten Programmanteile zum Ausdruck (zweisprachige Moderationen, Nachrichten und Informationen in Deutsch/Kroatisch bzw. Deutsch/Ungarisch). In den Sendungen der GymnasiumschrülerInnen werden sowohl die Volksgruppensprachen Burgenlandkroatisch und Ungarisch als auch die an der Schule unterrichteten Fremdsprachen eingesetzt.

Auch die Musikausrichtung des Radios berücksichtigt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Region, sowie die Jugendtrends abseits vom Mainstream. Musik der Volksgruppen, wie jene der jungen Bands aus der Region, finden im Musikprogramm entsprechende Beachtung, ebenso österreichische Musikproduktionen aus allen Bundesländern. Der Antragsteller ist Mitglied des Verbandes Freier Radios Österreich (VFRÖ) und somit ist das Programm werbefrei. Der Musik- bzw. Wortanteil in moderierten Flächen steht ca. im Verhältnis 75:25.

Die Sprachen können dabei beliebig variieren. Bedacht zu nehmen ist allerdings darauf, dass eine Durchhörbarkeit für alle Bevölkerungsschichten gegeben ist, d.h. dass nicht deutschsprachige Inhalte auch über die Mehrheitssprache transportiert werden. Der Zugang zum Medium Radio ist frei. Menschen und Personengruppen, die keinen oder nur erschwerten Mediengriff haben, sind ebenso willkommen wie Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Beeinträchtigung. Das Programm tritt gesellschaftlichen Ausgrenzungen jeder Art aktiv entgegen.

Das Sendeschema beinhaltet eigengestaltete Sendungen, Übernahmen von Freien Radios sowie halbautomatisierte und automatisierte Programmanteile. Die wichtigste Programmauflage ist der Bezug zur zwei- bzw. mehrsprachigen „Region Mittelburgenland“ und den hier lebenden autochthonen Volksgruppen und ihren Sprachen (Burgenlandkroatisch, Ungarisch), zur Sprachenvielfalt des Gymnasiums Oberpullendorf und dessen Medienerziehung sowie zur Förderung der Meinungsvielfalt. Der freie Zugang zum Radiosender ist gewährleistet und steht nach Maßgabe der redaktionellen Möglichkeit Personen und Gruppen frei, um ihre Meinungen unter Beachtung der Menschenwürde und der Grundrechte im Radio darstellen zu können. Somit umfasst das Programm vor allem Informationen und Nachrichten aus dem Bezirk Oberpullendorf unter Beachtung der Objektivität, der Überparteilichkeit und der journalistischen Sorgfalt in der Berichterstattung sowie der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Programmes.

Das Radioformat hat den Charakter eines Volksgruppen-, SchülerInnen- und Jugendradios. Die Musikauswahl berücksichtigt in der Tagesfläche einerseits die Ansprüche der Volksgruppen (angemessene Zahl an Liedern in den Volksgruppensprachen), andererseits auch den Geschmack der jüngeren Generation (vor allem Musik der lokalen Bands).

Die Eckpunkte einer Radiostunde in der Tagesfläche sind:

1. Service- und Infoelemente (Wetter, Veranstaltungen, Nachrichten)
2. Zwei- und mehrsprachige Moderation
3. Zwei- und mehrsprachige Jingles
4. Journalistische Beiträge aus dem kulturellen, wirtschaftlichen, öffentlichen Leben (regional/überregional).

Die inhaltliche Ausrichtung der Programmelemente ist je nach Tageszeit (Morgen/Mittag/Abend) unterschiedlich gewichtet.

Zweisprachige Regional- und Lokalnachrichten werden von Montag bis Donnerstag von der eigenen Nachrichtenredaktion entsprechend den anerkannten journalistischen Grundsätzen erstellt und zwischen 05:00 Uhr und 10:00 Uhr zur vollen und (bis 09:00 Uhr) auch zur halben Stunde gesendet. Am Freitag werden die dreisprachigen Nachrichten ebenfalls von der eigenen Redaktion erstellt und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur vollen Stunde gesendet.

Die aktuellen Wetterinformationen werden im gestalteten Programm von den ModeratorInnen nach Möglichkeit zweisprachig gestaltet. Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik liefert täglich die lokale Wetterlage und die Wetteraussichten.

Die Veranstaltungs-, Kino- und Buchtipps werden in der Redaktion erstellt und nach Möglichkeit zweisprachig gesendet.

#### Das Programm im Detail:

Montag-Donnerstag: Von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr läuft das Musikprogramm vollautomatisiert, ab 05:00 Uhr bis 10:00 Uhr laufen zur vollen Stunde und zur halben Stunde (außer 09:30 Uhr) zweisprachige Nachrichten, erstellt von der eigenen Nachrichtenredaktion.

Von 07:35 Uhr bis 07:50 Uhr moderieren SchülerInnen an Schultagen (Oktober bis Juni) die „Talking Hetz Morgenshow“.

Von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr wird das mehrsprachige Magazin „Wunschvormittag“ von zweisprachigen ModeratorInnen präsentiert. Die Sendung besteht aus Beiträgen aus den Dörfern des Bezirkes, lokalen Nachrichten, Veranstaltungshinweisen, Serviceelementen und Musik mit einem entsprechenden Anteil an Musik der Volksgruppen (ca. fünf Titel pro Stunde).

Von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr läuft ein automatisiertes Musikprogramm mit zweisprachigen Serviceelementen.

Von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr ist die Sendezeit für den zweiten Teil von „Talking Hetz“. In der ersten Stunde wird zwei- und mehrsprachig aus dem Leben und den Interessensgebieten der SchülerInnen berichtet, die zweite Stunde ist für spezifische Sendungen der Mediengruppe und der unverbindlichen Übung „SchülerInnenradio“ reserviert.

Von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr moderieren Jugendliche eigenverantwortlich und mehrsprachig die Sendung „a4aktiv“.

Das Abendprogramm läuft von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr und wird von freien RadiomacherInnen gestaltet oder aus den freien Radios in Österreich übernommen.

Insgesamt werden wöchentlich etwa 14 Stunden von überwiegend österreichischen freien Radios übernommen. Die freien RadiomacherInnen sind den Grundsätzen der Objektivität

und der freien Meinungsäußerung nach § 16 PR-G sowie der Charta der Freien Radios Österreich verpflichtet.

Freitag: Von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr läuft das vollautomatisierte Musikprogramm, ab 08:00 Uhr werden Sendungen aus den Freien Radios oder eigenproduzierte Sendungen gesendet. Von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr läuft das Magazin „Mein Land-mein Bezirk“ mit Nachrichten, Interviews und Serviceelementen und von 14:00 bis 15:00 Uhr die Sendung von freien Radiomacherinnen „impuls Radio“.

Von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr läuft das zweisprachige Wochenendmagazin „Vikend“ mit dreisprachigen Nachrichten, einem Wochenrückblick und einer Vorschau auf die Veranstaltungen des kommenden Wochenendes.

Von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr laufen Sendungsübernahmen von Freien Radios Österreich, von 19:00 Uhr bis 00:00 Uhr wird ein spezielles, moderiertes Musikprogramm gesendet, das von ungarisch-sprachigen freien Mitarbeitern erstellt wird.

Sendeschema Wochenende: Am Samstag und am Sonntag überwiegt das automatisierte Musikprogramm mit zwei- und mehrsprachigen Jingles. Am Samstagabend ist Platz für ein moderiertes Spartenprogramm im freien Zugang.

Die Berichterstattung und das Programm werden den in § 16 PrR-G genannten Programmgrundsätzen entsprechen.

Der Antragsteller bestätigt, dass alle Angaben - insbesondere jene zu den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G - vollständig und wahrheitsgemäß sind. Ein Redaktionsstatut sowie ein Sendeschema, welches dem Stand des Senders „Radio OP“ vom Februar 2019 entspricht, wurden vorgelegt.

### **2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Der Verein und seine Mitglieder haben bereits jahrelange Erfahrung als Radiomacher und Gestalter von Radiosendungen. Kristijan Karall, MSc obliegt die sendetechnische Leitung und Mag. Josko Vlasich ist als Programmkoordinator für den medienrechtlichen Teil zuständig. Kristijan Karall war freier Mitarbeiter beim ORF Burgenland und der kroatischen Wochenzeitung „Hrvatske Novine“. Von 1998 bis 2001 war er technischer Leiter bei „Antenne4“ und Leiter der kroatischen Redaktion. 2006 hat er das Studium mit Schwerpunkt „Multimedia“ an der Donau Uni Krems mit Auszeichnung beendet. Seit 2009 ist er technischer Leiter von „Radio OP“, Redakteur und Sendungsgestalter. Mag. Josko Vlasich hat das Studium der Slawistik und Germanistik an der Universität Wien absolviert und unterrichtet Russisch, Kroatisch und Deutsch sowie das Wahlpflichtfach „Medienerziehung“ am Gymnasium Oberpullendorf. Von 1998 bis 2001 war er CO-Geschäftsführer bei „Antenne4“, seit 2009 fungiert er als Programmkoordinator, Redakteur und Sendungsgestalter bei „Radio OP“. Beide Akteure sind auch für die Aus- und Fortbildung von freien RadiomacherInnen zuständig. Hauptamtlich agierende RedakteurInnen und ModeratorInnen für die zweisprachigen Sendungen werden aus dem zweisprachigen Bereich der autochthonen Volksgruppen rekrutiert. Jelica Sacek, Isabella Kuzmich, Konstantin Vlasich, Laszlo Keszei u.a. sind seit Jahren erfolgreich bei „Radio OP“ tätig.

Der Verein besteht schon seit 25 Jahren und befasst sich seit seiner Gründung mit der Organisation und Gestaltung von mehrsprachigen Radioprogrammen, auch das viersprachige Radio „Antenne4“ wurde in den Jahren 1998 bis 2001 sowohl inhaltlich als auch finanziell organisiert. An der Entwicklung und Entstehung der Radiolizenz des „Radio Gymnasium“ in Oberpullendorf war der



Antragsteller federführend beteiligt und gestaltet seither auch den 24-Stunden (Ausbildungs-)Radiobetrieb von „Radio OP“ auf der beantragten Übertragungskapazität.

### **2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Ein Finanzplan wurde für fünf Geschäftsjahre vorgelegt und sieht ein verlustfreies Wirtschaften vor. Einnahmen- und ausgabenseitig ist es eine ausgewogene Mischung zwischen Förderungen, Unterstützungen und Sponsoring. In Anlehnung an die bewilligte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk des Vereins „Radio Gymnasium“ gemäß dem Bescheid vom 03.05.2021, KOA 1.102/21-011, konnte der Verein für den Betrieb des bestehenden Radios „Radio OP“ finanziell die Mittel für ein Vollradioprogramm aufstellen. So soll weiterhin die Basisfinanzierung aus der Förderung der RTR GmbH bestritten werden, die Ko-Finanzierung wird aus Unterstützungen des Landes, Kooperationen mit dem ORF-Burgenland/Volkgruppen sowie durch Sponsoring und Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die technischen Anlagen und das Sendestudio befinden sich in den Räumlichkeiten des Gymnasiums Oberpullendorf, die Signalzubringung samt Antennenanlage am A1-Mast in Stoob-Süd bleibt ebenfalls wie gehabt und verursacht keine weiteren Investitionen. Die Personalkosten bleiben weiterhin im Ausmaß jener, die für den bisherigen Betrieb des mehrsprachigen Radioprogrammes aufgewendet wurden. Ein Großteil der Programmgestaltung wird von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen vollzogen.

Für das erste Geschäftsjahr wurde ein Verlust in der Höhe von EUR 3.937,12 und für das zweite Geschäftsjahr ein Gewinn in der Höhe von EUR 349,27 prognostiziert. Im dritten Geschäftsjahr wird ein Bilanzverlust in der Höhe von EUR 3,90 und für die weiteren Geschäftsjahre je ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 202,02 bzw. EUR 401,76 erwartet.

Als Einnahmenquellen sind Umsatzerlöse (*Sponsoren, Erlöse sonstige*), Subventionen (*Förderungen Land/Bund, EU, RTR-freie Radios*) und sonstige betriebliche Einnahmen (*Mitgliedsbeiträge, Spenden*) gelistet, die sich vom ersten Geschäftsjahr von EUR 129.300,- auf bis zu EUR 143.710,52 im fünften Geschäftsjahr steigern.

### **2.2.7. Technisches Konzept**

Das vom Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

## **2.3. Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Schreiben vom 26.05.2020 von ihrem Recht auf Stellungnahme Gebrauch gemacht und ausdrücklich die Tätigkeiten des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ – auch im Hinblick auf § 1 des Volksgruppengesetzes-VOGrG- und das von ihm betriebene „Radio OP“ begrüßt. Die Burgenländische Landesregierung befürwortet die Erteilung der vom Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ beantragten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren.

Begründend wird ausgeführt, dass das Programm des Vereines offen, vielfältig, gesellschaftspolitisch engagiert ist und sich an ca. 20.000 HörerInnen des Versorgungsgebietes wendet. Etwa ein Drittel der Bevölkerung lebt in zweisprachigen Gemeinden. Unter dem Namen „Radio OP“ ist - wie schon die bewilligte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk des Vereins „Radio Gymnasium“ gemäß dem Bescheid vom 03.05.2021, KOA 1.102/21-011 - ein lokalbezogenes, mehrsprachiges, freies 24-Stunden-Radioprogramm mit offenem Zugang geplant,

das in seinen Programmen über die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Ereignisse der Region objektiv, unabhängig und unter Bedacht auf journalistische Sorgfalt berichtet und dabei insbesondere auch die sprachlichen und kulturellen Besonderheiten der autochthonen Volksgruppen (Burgenlandkroaten und Ungarn) berücksichtigt. In Zusammenarbeit mit der Radioarbeit am Gymnasium Oberpullendorf wird der kritische Umgang der Jugendlichen mit den Medien gefördert. Die sprachliche Vielfalt kommt auch in den Sendungen, Beiträgen und Nachrichten der eigengestalteten Programmanteile zum Ausdruck (zweisprachige Moderationen, Nachrichten und Informationen in Deutsch/Kroatisch bzw. Deutsch/Ungarisch). Das Radioformat hat den Charakter eines Volksgruppen-, SchülerInnen- und Jugendradios. Aus Sicht der Burgenländischen Landesregierung hat der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ und das Programm „Radio OP“ eine große Bedeutung für den Erhalt der Vielfalt der Sprachen und Kulturen in der Region Mittelburgenland. Die kulturelle Vielfalt und sprachliche Identität wird durch ihre Tätigkeit erheblich gestärkt und die Meinungsvielfalt in der Region erhöht. Weiters wird in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Oberpullendorf ein wichtiger Beitrag zur Medienpädagogik geleistet und die SchülerInnen und Jugendlichen in der Region werden zudem für das Radiomachen ausgebildet.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag samt Beilagen und den zitierten Akten der KommAustria sowie dem vorgelegten Vereinsregisterauszug.

Das Antragvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 19.08.2020.

Der Inhalt der Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

#### **4.2. Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G**

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

##### *„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten*

*§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen*



*Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.*

*(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2, so ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen. Bezieht sich der Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.*

*(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde*  
*1. – 2. [...]*

*3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.*

*(4) [...]*

*(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist - sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist - eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.*

*(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.*

*(7) – (8) [...]"*

Gemäß § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G ist ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes somit abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen (Punkt 4.2.1) und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet (Punkt 4.2.2), und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist (Punkt 4.2.3).

#### 4.2.1. Technische Reichweite

Der Begriff „technische Reichweite“ steht im Zusammenhang mit dem Begriff „Versorgungsgebiet“. Die technische Reichweite einer Übertragungskapazität richtet sich nach der Zahl von Personen der Wohnbevölkerung, die ein Rundfunkprogramm, welches mittels der Übertragungskapazität übertragen wird, in zufriedenstellender Qualität empfangen könnte. Dies ergibt sich aus der zusammenhängenden Nennung der beiden Begriffe in § 12 Abs. 6 PrR-G. Es hat jenes Gebiet als versorgt zu gelten, in dem gewisse technische Mindestwerte erreicht werden, um eine zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung sicherzustellen. Bei der Feststellung der technischen Mindestwerte für eine zufriedenstellende Versorgung kann auf die in der Empfehlung ITU-R BS. 412 genannten Werte zurückgegriffen werden (vgl. BKS 14.10.2004, 611.194/0001-BKS/2004; VwGH 18.10.2006, 2005/04/0157).

Der in dieser Empfehlung für ländliches Gebiet vorgesehene Wert von 54 dBµV/m wurde der Berechnung der technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität zugrunde gelegt. Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ können etwa 17.000 Personen versorgt werden. Vor dem Hintergrund, dass die gegenständliche Übertragungskapazität somit eine technische Reichweite von weit weniger als 50.000 Personen aufweist, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet (Punkt 4.2.2) und ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist (Punkt 4.2.3).

#### 4.2.2. Besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt

Im Hinblick auf die in § 12 Abs. 6 PrR-G genannte Voraussetzung des „besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt“ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 6 PrR-G erstmals mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 Eingang ins PrR-G gefunden hat. § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G hatte in der Fassung dieser Novelle folgenden Wortlaut (Hervorhebung nicht im Original):

*„§ 12. (6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.“*

Die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 (IA 430/A BlgNR 22. GP) hielten für die damals in Geltung stehende Fassung des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G unter anderem fest: *„Für Anträge auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wird als Mindestgröße ein Richtwert von 50 000 Personen technischer Reichweite festgelegt. Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. ... Besondere lokale Bedürfnisse könnten beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (zB Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal) vorliegen.“*

Besondere lokale Bedürfnisse im Sinne der Regelung des § 12 Abs. 6 PrR-G in der Fassung vor BGBl. I Nr. 50/2010 waren nur solche, die über ein allgemein vorhandenes Maß hinausgingen. Derartige

lokale Bedürfnisse mussten objektiv vorliegen, um die Schaffung eines neuen „kleinen“ Versorgungsgebietes rechtfertigen zu können. Als Beispiel für besondere lokale Bedürfnisse nannten die Gesetzesmaterialien (vgl. IA 430/A BgNR 22. GP, S. 73) die Versorgung von Minderheiten oder geografisch eingegrenzter Regionen mit besonderer Ausrichtung (etwa Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates waren dabei jedenfalls nicht die Bedürfnisse nach einem bestimmten Programm gemeint (vgl. BKS vom 18.10.2007, 611.190/0007-BKS/2007, 30.03.2009, 611.145/0001-BKS/2009 sowie 15.06.2009, 611.190/0005-BKS/2009).

Gemäß den Erläuterungen zur nunmehr in Geltung stehenden Fassung des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G (ErlRV 611 BgNR 24. GP) soll *„die Änderung in § 12 Abs. 6 ... die Möglichkeit einräumen, nicht nur im Fall konkreter lokaler Bedürfnisse, sondern generell bei einem erwartbaren besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt vom allgemeinen Grundsatz abzuweichen, solange weiterhin sichergestellt ist, dass die Veranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Dieses Kriterium könnte insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen.“*

Obwohl nunmehr die Notwendigkeit des Nachweises zur Erfüllung besonderer lokaler Bedürfnisse entfällt, ist bei Berufung des Antragstellers auf besondere lokale Bedürfnisse auch nach aktueller Rechtslage davon auszugehen, dass diese gemäß der zitierten Rechtsprechung des BKS weiterhin objektiv vorliegen müssen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 719f).

Ferner ist auf die Rechtsprechung des BKS zu verweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität), womit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, 611.092/007-BKS/2003, 25.02.2004, 611.078/001-BKS/2003). Die KommAustria geht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung davon aus, dass auch bei Anwendung des § 12 Abs. 6 PrR-G die durch das beantragte Programm zu erwartende Verbesserung der Außenpluralität positiv zu würdigen ist.

Der Antragsteller plant unter dem Namen „Radio OP“ ein werbefreies 24-Stunden Vollprogramm - mit besondere Berücksichtigung der im Versorgungsgebiet ansässigen autochthonen Volksgruppen und der jungen Bevölkerung - auszustrahlen, das bereits seit über einem Jahrzehnt im Versorgungsgebiet in Form eines Ausbildungshörfunk empfangbar ist.

Das Radioformat soll den Charakter eines Volksgruppen-, SchülerInnen- und Jugendradios aufweisen und einerseits die sprachlichen und kulturellen Besonderheiten von autochthonen Volksgruppen berücksichtigen, andererseits auch die Aufgeschlossenheit der jungen Bevölkerung fördern.

Hierzu ist geplant, die Programmsprache im Tagesprogramm zwei- und mehrsprachig in den Sprachen der autochthonen Volksgruppen des Mittelburgenlandes (Ungarisch und Burgenlandkroatisch) sowie in weiteren Sprachen (Englisch, Russisch, u.w.) zu variieren, wobei Deutsch als verbindende Sprache zwischen allen Sprachen fungiert. Durch die Anwendung mehrerer Sprachen in einem Radioprogramm werden nicht nur autochthonen Volksgruppen aktiv und präsent als Teil der Bevölkerung wahrgenommen, sondern auch das Interesse der jungen

Bevölkerung an sprachlicher und kultureller Vielfalt gestärkt. Durch die gemeinsame Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Oberpullendorf ist im Unterricht diese sprachliche Vielfalt durch das Lehrprogramm verwirklicht, womit das geplante Programm einen Anreiz schafft, sich sprachliche Zusatzqualifikationen schulisch anzueignen.

Zudem bietet der redaktionelle Teil des Programms, welcher im Abendprogramm von 18:00 Uhr bis 00:00 Uhr größtenteils im offenen Zugang gestaltet wird, eine eigengestaltete und identitätsbestärkende Kommunikationsfläche für autochthone Volksgruppen.

Derzeit sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet lediglich die privaten Hörfunkprogramme „KRUNEHIT“ der KRUNEHIT Radio BetriebsgmbH., „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und „Radio 88,6“ der Radio Eins Privatradio GmbH empfangbar. Dies bedeutet, dass derzeit kein Programm empfangbar ist, das auf die autochthone Bevölkerung des gegenständlichen Versorgungsgebietes ausreichend und in diesem Umfang Bezug nimmt.

In dem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass im Programm des Antragstellers nicht nur gesetzlich anerkannte Bevölkerungsminderheiten im Sinne des Art 8 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz iVm Volksgruppengesetz – VoGrG angesprochen werden, sondern darüber hinaus lokale Inhalte Berücksichtigung finden und damit in mehrfacher Hinsicht ein besonderer Bezug zum Versorgungsgebiet im Rahmen der gesendeten Beiträge zu erwarten ist. Keines der im Versorgungsgebiet empfangbaren privaten Hörfunkprogramme fokussiert inhaltlich in einem derartigen Ausmaß auf die mit der beantragten Übertragungskapazität erreichbaren Einwohner und ansässigen Volksgruppen.

Zudem ist hervorzuheben, dass der Antragsteller bereits seit über zehn Jahren im gegenständlichen Versorgungsgebiet beim Ausbildungshörfunkprogramm „Radio OP“ wesentlich beteiligt ist und somit indirekt seit vielen Jahren Bestandteil des Hörfunkmarktes im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ist. Die Weiterentwicklung dieses Programms von einem Ausbildungsradio zu einem Regulärbetrieb würde somit für die Bevölkerung des Versorgungsgebietes den Gewinn eines meinungsvielfältigen Angebots im Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“ bedeuten. Das Programm „Radio OP“ bildet seit vielen Jahren einen integralen Bestandteil der Medienlandschaft im Versorgungsgebiet, woraus jedenfalls auch ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt abgeleitet werden kann.

Im vorliegenden Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich der Antrag des Antragstellers zwar auf die Schaffung eines neuen, sehr kleinen Versorgungsgebietes richtet, der Antragsteller jedoch die Bevölkerung samt den dort ansässigen autochthonen Volksgruppen in besonderem Maße anspricht und an einem Ausbildungshörfunkprogramm beanstandungsfrei für viele Jahre mitgewirkt hat.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände ist somit im vorliegenden Zusammenhang vom Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch das Programm „Radio OP“ iSd § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G auszugehen.

#### **4.2.3. Nachweis der dauerhaften Finanzierbarkeit**

Für den Fall, dass sich ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes auf ein Gebiet mit einer technischen Reichweite von weniger als 50.000 Personen richtet, muss der Antragsteller gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zusätzlich zum Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt

nachweisen, dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Das Tatbestandselement des Nachweises der Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung hatte bereits vor der Novelle des PrR-G zum 01.10.2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) Bestand. So etwa der Initiativantrag 430/A, 22. GP: *„Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass ... ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. Anders als nach § 5 Abs. 3 [gemeint: PrR-G] ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte.“*

Die oben zu Punkt 4.2.2 behandelte „Absenkung der Hürde“ des Nachweises von besonderen lokalen Bedürfnissen auf den nunmehr erforderlichen Nachweis eines *„zu erwartenden besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet soll ,insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen“* (ErlRV 611 BlgNR 24. GP). Es ist daher trotz unverändertem Tatbestand des Nachweises der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung in einem nach § 12 Abs. 6 PrR-G neugeschaffenen Versorgungsgebiet davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nicht nur die Existenz von nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern weiterhin ermöglichen will, sondern diesen auch durch die erwähnte „Absenkung der Hürde“ des Nachweises von besonderen lokalen Bedürfnissen auf den nunmehr „lediglich“ erforderlichen Nachweis eines zu erwartenden besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt erleichterte Bedingungen zur Zulassungserteilung schaffen wollte.

Wird nun der Nachweis der Finanzierbarkeit eng ausgelegt, wie es die Formulierung des Initiativantrages 430/A 22. GP auch nahelegen könnte, hätte das zur Folge, dass keinem von Förderungen abhängigen nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter eine Zulassung für ein neugeschaffenes Versorgungsgebiet erteilt werden könnte.

Aus den angeführten Gründen wäre es widersinnig, dem Gesetzgeber unterstellen zu wollen, dass er einerseits die Schaffung von Versorgungsgebieten mit weniger als 50.000 Einwohnern für nichtkommerzielle Veranstalter erleichtern will, aber andererseits durch sehr hohe Anforderungen an den Nachweis der Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung in einem solchen Versorgungsgebiet diese gleichzeitig verhindern will.

Diese Überlegung wird bereits durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ im Wortlaut des Initiativantrages 430/A 22. GP unterstützt, wo es heißt: *„Anders als nach § 5 Abs. 3 ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte.“*

Beim Antragsteller handelt es sich um einen nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter iSd § 29 Abs. 3 KommAustria-Gesetz, weshalb die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 PrR-G in Bezug auf den Nachweis der dauerhaften Finanzierbarkeit nicht überspannt werden dürfen.

Unter Zugrundelegung dieser Überlegung erscheinen die finanziellen Planungen des Antragstellers grundsätzlich vernünftig angelegt. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist

wesentlich, dass ein Großteil der Programmgestaltung von MitarbeiterInnen ehrenamtlich erfolgt, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem klassischen Radio der Fall ist.

Die vom Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ vorgelegte Erfolgsrechnung für die ersten fünf Geschäftsjahre zeigt eine durchaus stabile und kostendeckende Planung und weist lediglich minimale Verluste innerhalb zwei Jahre auf. Aus Sicht der KommAustria stellen sich die Annahmen für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen als insgesamt schlüssig dar und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms durch den Antragsteller.

Prognostiziert wird eine Steigerung der Einnahmenquellen im ersten Geschäftsjahr von EUR 129.300,- auf bis zu EUR 143.710,52 im fünften Geschäftsjahr. Vor allem erstrecken sich die Einnahmenquellen von entgeltlichen Leistungen, welche als „Umsatzerlöse (Sponsoren, Erlöse sonstige)“ deklariert sind, auf unentgeltliche „Subventionen (Förderungen Land/Bund, EU, RTR-freie Radios)“ und „sonstige betriebliche Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden)“. Damit ist ein breit gefächertes Einnahmenspektrum erfüllt und ermöglicht eine Risikosteuerung bei einem möglichen Wegfall einer Einnahmenquelle. Darüber hinaus gibt es auch Kooperationen mit dem ORF.

Im Ergebnis erscheint das Finanzierungskonzept nachvollziehbar, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung unter Berücksichtigung realistischer Fördermittel, auch aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (§ 29 KOG).

Schließlich ist auch aufgrund des Umstands, dass der Antragsteller im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet mit dem Verein „Radio Gymnasium“ seit über einem Jahrzehnt unter Zugrundelegung der genannten Finanzierungsmaßnahmen das Programm „Radio OP“ veranstaltet, sowohl von der praktischen Durchführbarkeit des geplanten Programmkonzepts als auch davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen zur Verbreitung des Hörfunkprogramms erbracht werden.

Für die Dauer der beantragten Zulassung wurde die weitere Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung erfolgreich dargestellt und die KommAustria hat keinen Zweifel daran, dass in finanzieller Sicht die dauerhafte Hörfunkveranstaltung gewährleistet ist. Somit konnte der Antragsteller auch den erforderlichen Nachweis der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung erbringen.

Da vom beantragten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und der Antragsteller auch die Finanzierbarkeit der geplanten Hörfunkveranstaltung nachgewiesen hat, liegen die Voraussetzungen zur Schaffung des Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“ vor.

### **4.3. Ausschreibung**

Am 21.01.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).



#### **4.4. Rechtzeitigkeit des Antrags**

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 31.03.2020, um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ vom 10.02.2020 langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

#### **4.5. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies vor allem durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

##### **4.5.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G**

Der Verein hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

##### **4.5.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G lautet:

### *„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

### *„Ausschlussgründe*

*§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Österreich und sämtliche Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder sind EWR-Staatsbürger. Es wird somit insgesamt § 7 PrR-G entsprochen und es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

### **4.5.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:



### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß*

*diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Der Verein verfügt über keine weiteren Hörfunkzulassungen, sodass insoweit keine Konstellation gegeben ist, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden würde.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgt werden darf.

Dem Antragsteller sind keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zu Medieninhabern zuzurechnen, weshalb keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vorliegt.

#### **4.5.4. Fachliche und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>11</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf seine Mitarbeit an

einer Veranstaltung von Ausbildungshörfunk verwiesen bzw. führt Personen an, die an dem bestehenden Ausbildungshörfunkprogramm des Vereins „Radio Gymnasium“ federführend mitwirken.

Der Verein „Radio Gymnasium“, der bereits seit zwölf Jahren als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, veranstaltet in gemeinsamer Zusammenarbeit mit dem Antragsteller das Programm „Radio OP“. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) – welche beibehalten werden sollen – und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Antragsteller die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung auch in Bezug auf ein regelmäßiges Hörfunkprogramm im beantragten Versorgungsgebiet erbringt. Die vom Antragsteller dargestellte Arbeitsteilung und die dafür verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation belegt wurde, bieten in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Eignung des Vereins.

Damit hat der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet die Erfüllung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

#### **4.5.5. Finanzielle Voraussetzungen**

Die gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G erforderliche Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms ist auch in diesem Verfahren zu erbringen.

Im vorliegenden Fall ist darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G der Nachweis der dauerhaften Finanzierung der Hörfunkveranstaltung zu erbringen.

Die KommAustria geht trotz des unterschiedlichen Regelungsgegenstandes der beiden angeführten Bestimmungen (subjektiver Nachweis der Befähigung des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G einerseits und objektiv erforderliche Kriterien gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G andererseits) und des unterschiedlichen Wortlautes der beiden angeführten Bestimmungen davon aus, dass mit dem gelungenen Nachweis der dauerhaften Finanzierung der Hörfunkveranstaltung gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G (siehe dazu 4.2.3.) auch die erforderliche Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G gelungen ist (vgl. hierzu KommAustria 10.10.2012, KOA 1.474/12-001, 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, 20.08.2014, KOA 1.674/14-001, 18.12.2017, KOA 1.215/17-002).

Die KommAustria hat somit auch keine Bedenken hinsichtlich der finanziellen Eignung des Antragstellers, zumal er diese über ein Jahrzehnt in gemeinsamer Zusammenarbeit mit dem Verein „Radio Gymnasium“ unter Beweis gestellt hat.

#### **4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines

Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

#### *„Programmgrundsätze*

**§ 16. (1)** *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Der Verein hat ein Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters wurde ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

#### **4.7. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

#### *„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk*

**§ 6. (1)** *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. *bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Die Radio Austria GmbH hat ihren Antrag vom 06.02.2020 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung mit Schreiben vom 06.05.2021 zurückgezogen. Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G daher keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ vorliegt.

Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.8. Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

##### **„Stellungnahmerecht**

**§ 23.** (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) *Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

(3) *Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum

Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass es den Antrag und insgesamt die Tätigkeit sowie das Konzept des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ auch im Blick auf § 1 des Volksgruppengesetzes-VOGrG begrüßt und die Erteilung der vom Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ beantragten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren befürwortet. Das Programm des Vereines ist offen, vielfältig, gesellschaftspolitisch engagiert und berücksichtigt die kulturellen und sprachlichen Besonderheiten der autochthonen Volksgruppen (Burgenlandkroaten und Ungarn) und fördert den kritischen Umgang der Jugendlichen mit den Medien.

Aus Sicht der Burgenländischen Landesregierung hat der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ und das Radioprogramm „Radio OP“ große Bedeutung für den Erhalt der Vielfalt der Sprachen und Kulturen in der Region Mittelburgenland. Die kulturelle Vielfalt und sprachliche Identität wird durch ihre Tätigkeit erheblich gestärkt und die Meinungsvielfalt in der Region erhöht.

#### **4.9. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die verfahrensgegenständliche Zulassung ist für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides zu erteilen.

#### **4.10. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.11. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen



der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche das Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“ umfasste Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet den nordöstlichen Teil des Bezirks Oberpullendorf. Es werden die Gemeinden Großwarasdorf, Horitschon, Lackenbach, Lackendorf, Neutal, Oberpullendorf, Raiding, Stoob sowie Unterfrauenhaid vollständig und Deutschkreutz, Draßmarkt, Forchtenstein, Frankenau-Unterpullendorf, Kaisersdorf, Kobersdorf, Markt Sankt Martin, Neckenmarkt, Steinberg-Dörfel sowie Weppersdorf teilweise versorgt.

#### **4.12. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.202/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. August 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Beilage:** 1 Anlageblatt



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.202/21-001**

1	Name der Funkstelle	OBERPULLENDORF					
2	Standortbezeichnung	Stoob					
3	Lizenzinhaber	Mehrsprachiges Offenes Radio MORA					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	98,80					
6	Programmname	Radio OP					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	016E30 23	47N30 40	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	289					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	33,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	32,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	22,2	22,7	22,9	23,0	22,9	22,7
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	22,2	21,6	20,6	19,5	18,0	16,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	14,4	12,3	10,2	8,1	6,5	5,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	5,3	5,9	6,5	8,1	10,2	12,3
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	14,4	16,3	18,0	19,5	20,6	21,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	4 hex	49 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						